**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 93 (1996)

**Heft:** 12

**Artikel:** Sozialversicherungen: IDA FiSo 2 eingesetzt

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838288

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berichte ZöF 12/96

die Nebenkosten (Heizung, Hauswart, usw.) gilt eine Pauschale, die gegenwärtig für Alleinstehende 600 Franken und für Ehepaare 800 Franken beträgt. In den letzten Jahren wurden jedoch verschiedene Kosten, die früher im Mietzins enthalten waren, in die Nebenkosten verlagert.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, künftig von der Bruttomiete auszugehen. Allerdings soll der Mietzinsabzug weiterhin in der Höhe begrenzt bleiben, damit nicht unbegrenzt hohe Mieten bzw. Nebenkosten geltendend gemacht werden können.

Rentnerinnen und Rentner, die im eigenen Haus wohnen und nur noch eine kleine Hypothekarbelastung zu tragen haben, können heute wegen der Vermögensanrechnung keine EL beziehen. Davon betroffen sind vor allem Rentenberechtigte mit eher «bescheidenen» Liegenschaften, welche beispielsweise in den dreissiger und vierziger Jahren mit wenig Geld erworben werden konnten. Aufgrund höherer Steuerschatzungen haben sich für jene Personen auch höhere Vermögenswerte ergeben. Dennoch leben viele dieser Leute ausschliesslich von der AHV-Rente. Ursprünglich wollte das Departement des Innern den Freibetrag auf 100'000 Franken festsetzen. Nicht nur die Mehrheit der Kantone, auch verschiedene Fachverbände (u.a. die SKOS) äusserten dazu ihre Bedenken. Mit einem Freibetrag in dieser Höhe würden die Eigenheimbesitzer gegenüber den Mietern zu stark privilegiert und damit die Rechtsgleichheit verletzt. Der Freibetrag wurde nun auf 75'000 Franken beschränkt.

## Karenzfrist von 10 Jahren

Ausländische Personen haben im geltenden Recht erst Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich während 15 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine 5jährige Karenzfrist. Die Karenzfrist soll nun auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

Die Fachverbände hatten mehrheitlich eine Senkung auf 5 Jahre gefordert. Für Personen, die sich viele Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, ist eine Rückkehr in ihr Herkunftsland mit grossen Nachteilen verbunden. Längere Karenzfristen sind deshalb gleichbedeutend mit einem Abdrängen von IV- und AHV-Berechtigten in die Sozialhilfe, da auch ausländische Staatsangehörige einen Rechtsanspruch auf ein soziales Existenzminimum haben. Eine Karenzfrist von 10 Jahren ist umso fragwürdiger, als die Karenzfristen in den Sozialversicherungen im Zuge der laufenden Verhandlungen für EU-BürgerInnen wahrscheinlich ganz aufgehoben werden.

# Sozialversicherungen: IDA FiSo 2 eingesetzt

Nach dem Erscheinen des Berichtes über die «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen», der von einer Interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDA FiSo) verfasst wurde (siehe ZöF Nr. 7, S. 97 u. 102), verstärkte sich der

politische Druck, auch die Leistungen einer departementsübergreifenden Änalyse zu unterziehen. Der Bundesrat hat nun den Auftrag für eine Überprüfung der Leistungen formuliert und die «IDA FiSo 2» eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe soll insbesondere die sozialen und finanziellen Auswirkungen beleuchten, die sich aus einem Aus- oder Abbau bestimmter Leistungen ergeben werden. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat einen – nicht abschliessenden – Katalog von Leistungen definiert, deren Ausbau oder Abbau zu prüfen sein wird. Immerhin hat der Bundesrat der Arbeitsgruppe einige politische Vorgaben mitgegeben:

- 1. Auf Bundesebene hat das Versicherungsprinzip Priorität gegenüber dem Bedarfsleistungsprinzip.
- 2. Das prioritäre Ziel der Leistungen besteht in der sozialen(!) und wirtschaftlichen Wiedereingliederung.
- 3. Anzustreben ist eine möglichst weitgehende Harmonisierung zwischen den einzelnen Sozialversicherungszweigen.

Im Bereich der Invalidenversicherung sind insbesondere folgende Leistungen zu prüfen:

- Entrichtung einer Assistenzentschädigung
- Verbesserung der Renten für Frühinvalide
- Aufhebung der Zusatzrente für Ehegatten
- Aufhebung der Viertelsrente

Gleichzeitig mit der Formulierung des Auftrages an die IDA FiSo 2 hat der Bundesrat die Durchführung der 4. IVG-Revision als dringlich erklärt: Diese kann somit vor Abschluss der Arbeiten an die Hand genommen werden, ebenso wie die EO-Revision und die Errichtung einer Mutterschaftsversicherung. Es ist anzunehmen bzw. zu befürchten, dass diese drei Vorlagen bezüglich deren finanziellen Auswirkungen eng verknüpft werden, was einen wohl nicht zu vermeidenden «Verteilungskampf» zur Folge haben wird; insbesondere dürfte die reich gefüllte EO-Schatulle im Visier stehen. **SAEB** 

## Neuer Zentralsekretär der Pro Infirmis

Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis wählte anfangs Oktober Alard du Bois-Reymond, lic. oec., als neuen Zentralsekretär. Pro Infirmis, die bedeutendste schweizerische Fachhilfeorganisation im Dienste behinderter Menschen mit über 50 Beratungsstellen, ist gleichzeitig Dachorganisation von 13 der wichtigsten Behindertenor-

ganisationen in unserem Lande. Alard du Bois-Reymond ist seit 1989 bis November 1996 als Delegierter des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes IKRK, in verschiedenen Funktionen im Ausland und am Organisationssitz in Genf, tätig und beginnt seine neue Tätigkeit bei Pro Infirmis am 1. Dezember 1996.

pd